



eniwa

Technische Anschluss- bedingungen

für Gas der Eniwa AG

Begriffe und Definitionen

In diesem Dokument werden die nachstehenden Begriffe und Definitionen wie folgt verwendet.

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
Anschlussleitung	Umfasst Leitungen des Verteilnetzes nach dem Netzanschlusspunkt bis zum Objektanschlusspunkt. Ausnahmen werden von Eniwa nach rein sachlichen Kriterien festgelegt.
Hausinstallation	Einrichtungen in Häusern, zugehörigen Räumen und Nebengebäuden nach dem Objektanschlusspunkt.
Installationsunternehmen	Die ordnungsgemässe Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasinstallation nach dem Gaszähler, dürfen nur durch Personen ausgeführt werden, welche über die erforderliche Fachkundigkeit verfügen.
Kunde	Als Kunde gelten alle natürlichen und juristischen Personen, welche von Eniwa Lieferungen oder Leistungen beziehen. Kunde kann sein: Grundeigentümer, Baurechtsberechtigter, Mieter, Pächter, Energieerzeuger, Netzanschlussnehmer, Endverbraucher, Eigenverbraucher usw.
Messapparate	Gaszähler
Messeinrichtung	Messapparate, Steuerapparate und Kommunikationseinrichtungen
Messstellenbetreiber (MSB)	Ist verantwortlich für die Lieferung, Installation, Instandhaltung der Messeinrichtung.
Netzanschluss	Anbindung von Anlagen des Kunden an das Verteilnetz von Eniwa AG.
Netzanschlussnehmer (NA)	Natürliche und juristische Person, die Eigentümer von Liegenschaften/Anlagen mit Gas- und oder Wasserinstallationen ist und an das Versorgungsnetz angeschlossen ist. Im Falle der Erstellung eines Netzanschlusses umfasst dieser Begriff auch den Anschlussberechtigten.
Verteilnetz	Umfasst Leitungen und Anlagen, die zur Versorgung von Kunden mit Energie bzw. Wasser dienen. Anschlussleitungen gehören ebenfalls zum Verteilnetz.
Verteilnetzbetreiber (VNB)	Betreiber des Gasversorgungsnetzes. In unserem Fall ist dies die Eniwa AG.
Gas	Erdgas, Biogas, synthetisches Gas.

Abkürzungen

In diesem Dokument werden die nachstehenden Abkürzungen wie folgt verwendet.

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
IA	Installationsanzeige
LRV	Luft Reinhalte Verordnung
PK	Periodische Sicherheitskontrolle
SiNa	Sicherheitsnachweis
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
TAB Gas	Technische Anschlussbedingungen für Erdgas Installationen
TAG	Technisches Anschlussgesuch
TISG	Technisches Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches

Die in diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht. Aus Gründen der Einfachheit wird nachfolgend jeweils nur eine Form verwendet.

Inhalt

1	Allgemeines	4
1.1	Grundlagen	4
1.2	Geltungsbereich	4
2	Bestimmungen und Anforderungen	4
2.1	Zufuhr der Verbrennungsluft und Raumlüftung	4
2.2	Abgasanlagen/Brandschutz	5
3	Ausführungsrichtlinien	5
3.1	Rohrweitenbestimmung	5
3.2	Produkte und Werkstoffe	5
3.3	Gasinstallationen	5
3.4	Gasdruckregler und Sicherheitsarmaturen	6
3.5	Aufstellung und Anschluss von Gasgeräten	6
4	Meldewesen und Kontrolle	6
4.1	Meldepflicht	6
4.2	Installationsberechtigung	7
4.3	Kontrolle der gesamten Gasinstallation	7
4.4	Prüfung der gesamten Gasinstallation	7
4.5	Instandhaltung und periodische Sicherheitskontrollen	8
5	Leitungsanlagen	8
5.1	Netzanschluss	8
5.2	Grenzstelle	8
5.3	Absperrorgan	9
5.4	Erdungsanschluss und Potentialausgleich	9
5.5	Zugänglichkeit	9
6	Messeinrichtung	9
6.1	Anforderungen	9
6.2	Montage	9
6.3	Passstücke	9
6.4	Fernauslesung	9
6.5	Privatzähler	9
7	Ausserbetriebnahme	10
7.1	Temporäre Ausserbetriebnahme	10
7.2	Stilllegung	10
8	Schlussbestimmung	10
Anhang 1 - Prinzipschema		11

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen

Die technischen Anschlussbedingungen Gas der Eniwa AG, nachfolgend TAB Gas genannt, sind zusammen mit dem Regelwerk G1 Richtlinie für die Erdgasinstallation in Gebäuden des SVGW und den AGB der Eniwa AG gemäss Hinweis in Ziffer 1.3 und 1.4 anzuwenden.

Ergänzend zu den AGB (Ziffer 13.1) der Eniwa AG gilt für Gas die folgende Definition:

- Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle erfolgt durch Eniwa.

Die TAB Gas gelten für die einheitliche Planung, Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung der Anlagen.

Spezielle Vereinbarungen können Abweichungen zu den TAB Gas vorsehen. Die Eniwa AG behält sich das Recht vor für bestimmte Anwendungen zusätzliche Vorschriften zu erlassen.

Die Eniwa AG hat das Recht, die vorliegenden TAB Gas dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen oder den Verhältnissen entsprechend zu ergänzen oder zu ändern.

Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Die aktuelle Version der TAB Gas ist unter www.eniwa.ch publiziert.

1.2 Geltungsbereich

Die TAB Gas gelten für alle Anlagen, bei welchen ein Rechtsverhältnis zwischen Eniwa AG und einem Kunden der Eniwa AG besteht.

Für Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TAB Gas bereits an das Verteilungsnetz (sogenannte «Bestandsanlagen») der Eniwa AG angeschlossen sind, kommt die TAB Gas zur Anwendung:

- a. wenn diese Anlagen einem Umbau, einer Erweiterung oder sonstigen wesentlichen baulichen und betrieblichen Veränderungen (z. B. Rückbau, Demontage) unterzogen werden
- b. wenn von ihnen Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Eniwa AG oder Dritter ausgehen oder zu erwarten sind
- c. wenn die Zielsetzung betreffend Betriebssicherheit von Installationen und Geräten nicht mehr erreicht wird, insbesondere dann, wenn die Gefahr von Personen- oder Sachschaden besteht.

Kosten, die aus Missachtung der TAB Gas entstehen, können dem Verursacher respektive dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden.

2 Bestimmungen und Anforderungen

2.1 Zufuhr der Verbrennungsluft und Raumlüftung

Für den sicheren Betrieb der Gasverbrauchsapparate ist während der gesamten Betriebszeit eine ausreichende und störungsfreie Zuführung der Verbrennungsluft zu gewährleisten.

Sind im gleichen Aufstellungs-/Heizraum neben Gasverbrauchsapparaten auch nicht gasbetriebene (Feuerungs-)Anlagen aufgestellt, so ist der Verbrennungsluftbedarf dieser Anlagen zusätzlich zu berücksichtigen.

In Aufstellungsräumen von Gasverbrauchsapparaten, die bewohnt werden oder in denen sich Personen zu anderen Zwecken aufhalten können, muss zusätzlich zur ausreichenden Verbrennungsluftversorgung mit Raumlüftungsmassnahmen auch die Raumlufthygiene gewährleistet werden.

Der zu diesem Zweck notwendige Luftaustausch (Luftwechsel) ist unabhängig vom Betrieb des aufgestellten Gasverbrauchsapparates sicherzustellen.

Lüftungsöffnungen sind unverschiessbar auszuführen. Die freie Querschnittsfläche muss mindestens 100 cm² betragen.

Ein gekipptes, arretiertes Fenster ist als alleinige Verbrennungsluftzufuhr nicht zulässig. Die Öffnung muss dauernd unverschiessbar sein.

Bei der Aufstellung von Gasverbrauchsapparaten – insbesondere bei raumluftabhängigen Bauarten – ist auf Situationen speziell Rücksicht zu nehmen, die den ungehinderten Zutritt der Verbrennungsluft beeinträchtigen können. In den Aufstellungs- bzw. Heizräumen dürfen weder Unterdrücke noch Überdrücke entstehen, die die Verbrennung ungünstig beeinflussen.

Die zu treffenden Schutzmassnahmen gegen eine Beeinträchtigung der Verbrennungsluftzufuhr sind von den jeweiligen Situationen vor Ort abhängig und deshalb projektorientiert zu optimieren.

2.2 Abgasanlagen/Brandschutz

Die Abgasanlagen müssen nach der Richtlinie G1, den Richtlinien des VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen), den Richtlinien der Feuerpolizei der jeweiligen Gemeinde im Versorgungsgebiet der Eniwa AG sowie den Herstellerangaben und der Systemkonformität installiert werden.

Die Abgasanlagen im Versorgungsgebiet der Eniwa AG werden vom Brandschutzbeauftragten der jeweiligen Gemeinde, in der die Anlage erstellt wird, geprüft und abgenommen. Bei vorhandenen Installationsanzeige informiert Eniwa AG die zuständigen Stellen proaktiv.

Heizungsanlagen > 70 kW sind der jeweiligen kantonalen Brandschutzbehörde separat anzumelden. Heizungsanlagen < 70 kW sind dem zuständigen Feuerschauer (Kaminfeger) separat anzumelden. Dies betrifft auch Gasgeräteauswechslungen.

3 Ausführungsrichtlinien

3.1 Rohrweitenbestimmung

Sämtliche neuen Gasinstallationen müssen mit einer Druckverlustberechnung zur Bewilligung eingegeben werden. Die Druckverhältnisse der jeweiligen Versorgungsgebiete sind unter www.eniwa.ch publiziert.

Für die Berechnung der Leitungsinstallation im Niederdruckbereich werden im Versorgungsgebiet der Eniwa AG die nachfolgenden Bedingungen vorausgesetzt:

Min. Nachdruck nach dem Zähler	18 mbar
Min. Vordruck vor dem Gasapparat	17.4 mbar
Max. Druckverlust nach dem Zähler (zentral)	0.6 mbar
Max. Druckverlust nach dem Zähler (dezentral)	1.0 mbar
Max. Fließgeschwindigkeit	6.0 m/s
Min. Nennweite ab der Grenzstelle bis zum Gaszähler	DN 25 (1")

Für die Berechnung der Leitungsinstallation im erhöhten Niederdruckbereich werden im Versorgungsgebiet der Eniwa AG die nachfolgenden Bedingungen vorausgesetzt:

Min. Nachdruck nach dem Druckregler	22 mbar
Min. Nachdruck nach dem Zähler	20 mbar
Min. Vordruck vor dem Gasapparat	18 mbar
Max. Druckverlust nach dem Zähler	2.0 mbar
Max. Fließgeschwindigkeit	6.0 m/s
Min. Nennweite ab der Grenzstelle bis zum Gaszähler	DN 25 (1")

Druckverlust für Gaszähler siehe nachfolgende Tabelle

Balgengas-zähler Grösse	V in m ³ /h	Q in kW	Druckverlust in mbar	Einrohr Anschlussstück T
G 4	4.80	43	0.75	1"
G 6	8.00	72	0.85	1"
G 10	12.80	115	0.85	1 1/2"
G 16	20.00	180	1.50	1 1/2"
G 25	32.00	290	1.50	2"

Grössere Anschlusswerte sind mit der Installationskontrolle der Eniwa AG in der Planungsphase und somit vor Baubeginn zwingend schriftlich abzustimmen.

Für Gasinstallationen in Industrie und Gewerbe ist zur Festlegung des maximalen Volumenstroms die für die Produktion bedingte Gleichzeitigkeit des Gasapparates mit der Eigentümerin oder der Bauherrschaft vorgängig abzuklären und schriftlich festzuhalten.

Ausnahmefälle sind in der Planungsphase mit der Installationskontrolle der Eniwa AG abzusprechen und benötigen eine entsprechende Bewilligung.

3.2 Produkte und Werkstoffe

Im Versorgungsgebiet der Eniwa AG sind in Gasinstallationen, abweichend zur Richtlinie G1 Pkt. 4.11, nur Produkte und Werkstoffe einzusetzen, die vom SVGW zertifiziert sind.

Die Zulassung soll Gewähr bieten, dass das Produkt oder Verfahren dem Stand der Technik hinsichtlich Werkstoff, Konstruktion, Funktion, Festigkeit und hygienischen Anforderungen entspricht und dass das Produkt mit den Prüfrichtlinien übereinstimmt.

3.3 Gasinstallationen

Es dürfen nur vom SVGW zertifizierte Rohrsysteme verwendet werden. Vom Installateur ist vor der Abnahme durch die Eniwa AG die erstellte Leitung oder Abschnitte davon auf Dichtigkeit zu überprüfen.

Für provisorische Anlagen gelten die gleichen Anforderungen wie für definitive.

Erdgasleitungen in Einstellhallen dürfen nur in Stahlgeschweisst ausgeführt werden. Die Verbindungen sind mit Flanschen auszuführen. Bei der Rohrbefestigung muss auf eine sichere Verankerung in genügender Anzahl geachtet werden.

Die Erdgasleitungen sind in gewerblichen und industriellen Anlagen und wo auf Grund der Rohrmaterialien Verwechslungsgefahr besteht, gemäss den SVGW-Richtlinien in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Bei einer Installation in Hohldecken respektive bei verdeckt liegenden Installationen (auch Unterputz-verlegt), hat eine Vorkontrolle in freiliegendem Zustand aller Verbindungen zu erfolgen. Diese ersetzt nicht die Hauptkontrolle und Druckprüfung. Bei Hohldecken sind insbesondere die Belüftung der Hohlräume, sowie die Anordnung von Kontrollöffnungen zu beachten.

3.4 Gasdruckregler und Sicherheitsarmaturen

Die Gasdruckregler, welche im Eigentum der Eniwa AG sind, dürfen nur durch Mitarbeiter der Eniwa AG montiert, gewechselt oder demontiert werden. Eingriffe durch unbefugte Dritte sind grundsätzlich verboten.

Die Ausführung, der Standort und die Grösse des Gasdruckreglers für die Hausinstallation wird durch die Eniwa AG vor Installationsbeginn entsprechend den Angaben in der Installationsanzeige Erdgas des Installationsunternehmens ermittelt.

Vor und nach jedem Gasdruckregler der Hausinstallation ist ein vom SVGW zugelassenes Absperrorgan gemäss dem Anhang 1 einzubauen. Gasdruckregler sollen mit einer Gasmangelsicherung ausgerüstet sein.

Ab einer Leistung von 290 kW ist vor jedem Gasdruckregler der Hausinstallation ein vom SVGW zugelassener Gasfilter einzubauen. Der Filter ist zwischen dem ersten Absperrorgan und dem Druckregler oder dem Zähler zu montieren.

Das Einbau- oder Passstück wird durch die Eniwa AG installiert und bei der Montage des Gasdruckreglers und des Zählers durch die Mitarbeiter der Eniwa AG ausgebaut und zurückgenommen.

3.5 Aufstellung und Anschluss von Gasgeräten

Der Anschluss von Gasverbrauchsgeräten an das Gasnetz der Eniwa AG ist nur durch eine Installationsfirma mit einer Installationsbewilligung durch die Eniwa AG erlaubt.

Es dürfen nur Anlageteile an das Gasnetz der Eniwa AG angeschlossen werden, die durch den SVGW zertifiziert sind.

Eine Zulassung soll Gewähr bieten, dass ein Produkt oder Verfahren dem Stand der Technik hinsichtlich Werkstoff, Konstruktion, Funktion, Brandschutz, Festigkeit und hygienischen Anforderungen entspricht und das Produkt mit den Prüfrichtlinien übereinstimmt.

Sollten Gasverbrauchsgeräte eingesetzt werden, die keine Zertifizierung des SVGW aufweisen, ist vor Ort zwingend eine Abnahme durch das TISG (Technisches Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches) zu Lasten der Eigentümerin/Betreiberin vorzunehmen.

Der Antrag ist dem TISG durch den Eigentümer/Betreiber oder die beauftragte Installationsfirma inkl. den vorhandenen Unterlagen einzureichen.

Die im Versorgungsgebiet der Eniwa AG zur Installation vorgesehenen Gasverbrauchsgeräte müssen für Erdgas-H ausgerüstet sein.

Die Gasverbrauchsgeräte müssen eine SVGW-Zertifizierung (wenn auch abgelaufen) aufweisen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen sowie voll funktionsfähig und betriebssicher sein. Die Gasverbrauchsgeräte sind durch einen regelmässigen Service auf Funktion und Sicherheit zu überprüfen und zu reinigen.

Bei der Auswahl der Gasverbrauchsgeräte sollte auf ältere Geräte verzichtet werden, da die Ersatzteilbeschaffung und der Service/Unterhalt künftig nicht mehr gewährleistet werden kann.

Bei Durchlauf-Wasserehrhitzer, Vorratswasserheizer und Herde/Rechauds müssen zwingend alle Brennstellen zündgesichert sein.

Bei jedem Anschluss eines Gasverbrauchsapparates ist unmittelbar vor der Apparateabsperrarmatur zwingend ein T-Stück mit Abgang $\frac{1}{2}$ zur möglichen Entlüftung und Prüfung der Gasleitung einzubauen.

4 Meldewesen und Kontrolle

4.1 Meldepflicht

Jede Installation, sei es eine Neuinstallation, ein Umbau, Demontearbeiten oder eine Erweiterung von Leitungen ist bei der Installationskontrolle Gas, der Eniwa AG vollständig und frühzeitig, schriftlich mit dem Formular «Installationsanzeige Erdgas» anzumelden.

Mit der Genehmigung der Installationsanzeige gibt der Netzbetreiber die gemeldeten Arbeiten frei. Es wird nichts darüber ausgesagt, ob die angemeldete Installation in allen Teilen den Regeln der Technik bzw. den Vorschriften entspricht.

Ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der Eniwa AG dürfen keine Hausinstallationen erstellt, erweitert, demontiert oder geändert werden.

Bei Grossprojekten oder Umnutzung von bestehenden Anlagen ist bereits bei Beginn der Installationsprojektierung mit der Eniwa AG Kontakt aufzunehmen.

4.2 Installationsberechtigung

Die Eigentümerin ist dafür verantwortlich, dass nur Personen oder Unternehmen, die über eine entsprechende Installationsberechtigung verfügen, diese Arbeiten ausführen.

Wer Arbeiten an Gasinstallationen sowie Änderungs- und Reparaturarbeiten ausführen will, muss über die nötige Fachkundigkeit verfügen.

Damit Personen, die in eigener Verantwortung Arbeiten ausführen, eine entsprechende Berechtigung erhalten, müssen sie für den vorgesehenen Tätigkeitsbereich fachkundig sein. Die Anforderungen für den Nachweis der Fachkundigkeit sind in den Richtlinien GW 1 «Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Erdgas oder Trinkwasser» und den entsprechenden Reglementen des SVGW tätigkeitsorientiert geregelt.

Über die erforderliche Fachkundigkeit verfügt, wer

- das nötige Fachwissen beherrscht.
- die nötige Grundausbildung und Berufserfahrung besitzt.
- die entsprechenden notwendigen Weiterbildungen absolviert hat.

Die Eniwa AG erteilt fallweise Installationsberechtigungen an Personen, sofern die erforderlichen Fachkenntnisse und deren Nachweis sichergestellt sind (Mindestanforderung Richtlinienkurs SVGW inkl. Eintrag in der Liste der installationsberechtigten Firmen/Personen).

Die Eniwa AG kann Installationsberechtigungen nach ihrem Ermessen an Personen erteilen, welche die erforderlichen Fachkenntnisse und deren Nachweis nur zum Teil erfüllen. Hierzu behält sich die Eniwa AG spezielle Überprüfungen vor.

Der Entzug der Installationsberechtigungen kann von der Eniwa AG jederzeit aus wichtigen Gründen angeordnet werden, insbesondere wenn das Installationsunternehmen oder ihr Personal gegen allgemeine Vorschriften oder gegen spezielle Weisungen der Eniwa AG handelt; ferner wenn das Installationsunternehmen wiederholt und trotz vorangegangener Warnung Arbeiten nichtberechtigten Dritten übergibt oder von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen meldet.

4.3 Kontrolle der gesamten Gasinstallation

Eine Gasinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sich die Eniwa AG überzeugt hat, dass die Installation den Anforderungen der vorliegenden TAB Gas und der SVGW-Richtlinie G1 entspricht und die Kontrollen erfolgreich durchgeführt wurden.

Die Kontrolle der Hausinstallationen durch die Eniwa AG entbindet Installationsberechtigte und Grundeigentümer nicht von ihrer Haftung.

Durch die Kontrolle übernimmt die Eniwa AG insbesondere keine Gewähr für die von Installationsberechtigten ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Anlageteile und Gasverbrauchsgeräte.

Änderungen oder Anpassungen gegenüber den eingereichten Unterlagen werden bei der Kontrolle durch die Installationskontrolle von der Eniwa AG auf dem SiNa festgehalten und archiviert.

Der Installationskontrolle der Eniwa AG ist eine Vorkontrolle und/oder eine Hauptkontrolle zur Abnahme zu melden. Die Terminvereinbarung hat frühzeitig zu erfolgen: Mindestens zwei Arbeitstage vor der Vor-/Hauptprüfung und 5 Arbeitstage vor der Hauptprüfung bei Neuanlagen (Regler- und/oder Zählermontage).

Wird eine Anlage ohne Meldung zur Kontrolle in Betrieb genommen, wird der entstehende Mehraufwand von der Eniwa AG in Rechnung gestellt.

Wird dadurch zusätzlich eine nachträgliche Tarif- und Rechnungskorrektur an die Bezügerin notwendig, wird der verantwortlichen Installationsfirma ein Unkostenbeitrag verrechnet.

Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Hausinstallationen und Erdgasverbrauchseinrichtungen werden der Eigentümerin bzw. dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Mängel werden schriftlich per Mängelbericht dem Eigentümer und/oder der Installationsfirma angezeigt. Die Frist zur Behebung beträgt in der Regel 30 Tage. Die Eniwa AG kann situativ andere Fristen festlegen.

4.4 Prüfung der gesamten Gasinstallation

Vom Installateur ist vor der Abnahme durch die Installationskontrolle der Eniwa AG die erstellte Leitung oder Abschnitte davon auf Dichtigkeit zu überprüfen.

Dichtheitsprüfung

Die Dichtheitsprüfung kann bei Installationen, welche ganzheitlich einsehbar und zugänglich sind, mittels Gasprüfgerät angewandt werden. Anwendungsbeispiele: PK, Störungen (Gasgeruch).

Druckprüfung

Die Druckprüfung umfasst die gesamte Installation und wird immer bei Neuanlagen und verdeckten Installationen angewandt. Die provisorische elektrische Ansteuerung der Magnetventile ist zu gewährleisten. Der minimale Prüfdruck beträgt 100 mbar. Bei der Dichtheitsprüfung wird auf die maximale Druckbeständigkeit von eingebauten Apparaten und Armaturen Rücksicht genommen. Druckprüfungen sind mittels Messprotokoll zu dokumentieren.

Gebrauchsfähigkeitsprüfung

Die Gebrauchsfähigkeitsprüfung ist im Rahmen der PK ein anerkanntes Verfahren, nachdem bei der Druckprüfung ein Druckabfall erkannt wird. Die Gebrauchsfähigkeitsprüfung gibt Auskunft über die Leckmenge einer Gasinstallation und kann für die Einschätzung der Gefährdung herangezogen werden.

Die Prüfprotokolle mit den gemäss SVGW Richtlinie G1 geforderten Angaben werden durch die Installationskontrolle der Eniwa AG unterzeichnet archiviert.

Die Eniwa AG verweigert u. a. die Inbetriebnahme der Hausinstallationen oder einzelner Anlageteile, wenn sie den anwendbaren technischen Vorschriften nicht entsprechen und die geforderte Druckprüfung nicht besteht.

4.5 Instandhaltung und periodische Sicherheitskontrollen

Die Hauseigentümer oder Betreiber haben ihre Hausinstallationen und Gasverbrauchsapparate dauernd in technisch einwandfreiem insbesondere in gasdichtem Zustand zu halten und für die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu sorgen.

Die Wartungsintervalle richten sich nach den Angaben der Gebäudeversicherung, der Herstellerin der Gasverbrauchsapparate oder den baulichen Erfordernissen.

Die periodischen Sicherheitskontrollen der Gasverbrauchsapparate und Gasinstallationen werden von der Installationskontrolle der Eniwa AG durchgeführt.

Die periodischen Sicherheitskontrollen entbinden die Anlageneigentümerin nicht von ihrer Sorgfalts- und Wartungspflicht.

Die PK wird nach den Vorgaben der AGV und den SVGW Richtlinien durchgeführt.

Die Kontrollintervalle richten sich in der Regel nach dem Turnuswechsel der Gaszähler. Kommen hinter derselben Messstelle Installationen mit unterschiedlichen Kontrollintervallen vor, kann die periodische Aufforderung der Eniwa AG nach dem kleinsten vorhandenen Kontrollintervall erfolgen.

Im Haus verzapfte (stillgelegt oder vorbereitet) Hausanschlüsse werden alle 10 Jahre einer Dichtheitsprüfung unterzogen.

Verbraucher welche nicht den LRV Anforderungen unterstehen werden spätestens alle 7 Jahre kontrolliert.

Der Kontrollumfang umfasst die gesamte Installation ab Gebäudeeinführung mit allen Verbrauchern, den Anschluss an eine Abgasanlage sowie die Frischluftzufuhr der Verbrennungs- und Raumluft.

Den Gemeinden im Versorgungsgebiet muss jährlich ein Bericht über die durchgeführte PK zugestellt werden, gemäss Dokument «AGV Vollzugshilfe für die periodischen Sicherheitskontrollen».

Dieser Tätigkeitsbericht soll folgende Daten enthalten:

- Gesamtmenge der Gasinstallationen im Gemeindegebiet
- Anzahl der kontrollierten Gasgeräte und Installationen
- Anzahl der Beanstandungen

5 Leitungsanlagen

5.1 Netzanschluss

Als Netzanschluss wird die physikalische Anbindung von Anlagen des Kunden an das Gasnetz der Eniwa AG ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle bezeichnet.

Der Netzanschluss ist im Eigentum des Netzanschlussnehmers, im öffentlichen Grund im Eigentum der Eniwa AG.

Besondere Verhältnisse werden gesondert geregelt.

5.2 Grenzstelle

Die Grenzstelle bezeichnet die Ausführungsgrenze der Eniwa AG zwischen dem Netzanschluss und der Hausinstallation. Die Grenzstelle liegt beim Zählerpassstück oder an der definierten Stelle gemäss der geltenden Installationsrichtlinie für Erdgasinstallationen (Anhang 1). Die Grenzstelle kann auch ausserhalb von Gebäuden, wie z. B. in Gasstationen, liegen.

5.3 Absperrorgan

Das erste Absperrorgan nach der Versorgungsleitung, in der Regel der Hausanschlussschieber, ausnahmsweise auch der Haupthahn im Gebäude, darf nur durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eniwa AG bedient werden. Das bedeutet, dass die Freigabe oder Nichtfreigabe von Gas, das sogenannte Öffnen und Schliessen der Leitung, ausschliesslich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eniwa AG erfolgt.

Die Gebäude-Hauptabsperrarmatur mit Firesafe-Griff und integrierter Trennstelle ist unmittelbar beim Gebäudeeintritt zu montieren. In Gebäuden mit grosser Personenbelegung (z. B. Schulen, Spitäler, grössere Wohngebäude, Industriebetriebe sowie Laboratorien, usw.) ist die Lage der Hauptabsperrarmaturen mit Hinweisschildern zu kennzeichnen.

5.4 Erdungsanschluss und Potentialausgleich

Das Gasnetz darf nicht für die elektrische Erdung benutzt werden. Die Eniwa AG kann anordnen, dass bestehende Erdungsanschlüsse aufgehoben werden müssen.

Es ist zu beachten, dass der Potentialausgleich immer gewährleistet werden muss (elektrische Überbrückung).

Der Potentialausgleich darf in Flussrichtung nicht vor der Isolierkupplung montiert werden.

5.5 Zugänglichkeit

Anlageteile, die regelmässig kontrolliert und unterhalten werden, sowie Ables- und Bedienelemente müssen jederzeit zugänglich sein. Der Zugang zu diesen Anlageteilen darf nicht durch Lagergut, Möbel, Verkleidungen usw. versperrt sein.

Die Einführung des Hausanschlusses muss dauernd zugänglich sein. Private und abgeschlossene Keller/Räume gelten nicht als zugänglich.

Der interne Hausanschluss muss bis zur Grenzstelle auf der ganzen Länge offen und sichtbar geführt werden.

6 Messeinrichtung

6.1 Anforderungen

Der Standort, die Grösse und der Typ des Gaszählers wird von der Eniwa AG vor Installationsbeginn entsprechend den Angaben in der Installationsanzeige Erdgas festgelegt.

Die Installationskontrolle der Eniwa AG kann eine Umgehung des Gaszählers mit plombierter Armatur

bei Anlagen mit erhöhten Anforderungen an die Versorgungssicherheit, wie z. B. bei Spitälern, Laboren, Produktionsbetrieben, grössere Anzahl Wohnungen und Restaurants, usw., anordnen.

Vor jedem Gaszähler der Hausinstallation ist ein vom SVGW zugelassenes Absperrorgan einzubauen.

6.2 Montage

Sämtliche Gaszähler, welche im Eigentum der Eniwa AG sind, dürfen nur durch Mitarbeiter der Eniwa AG montiert, gewechselt oder demontiert werden. Eingriffe durch unbefugte Dritte sind verboten.

Messeinrichtungen werden durch die Eniwa AG plombiert.

Die Auftragserteilung zur Zählermontage und Erstkontrolle an die Eniwa AG hat mindestens fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der gewünschten Montage schriftlich per Fertigstellungsanzeige oder per Mail mit Angabe der IA Nummer und Adresse an gwi@eniwa.ch zu erfolgen.

Ist die Installation für die Zählermontage nicht bereit, wird der Arbeitsgang verrechnet. Die Verrechnung erfolgt gemäss den Preisbestimmungen der Eniwa AG.

6.3 Passstücke

Die Montage des Zähler- und/oder Druckreglerpassstückes inkl. der internen Hausanschlussleitung für die Hausinstallationen wird durch die Eniwa AG installiert.

Das Passstück wird bei der Montage des Gaszählers und/oder des Druckreglers durch die Mitarbeiter der Eniwa AG ausgebaut und zurückgenommen.

Eingriffe oder Manipulationen an Passstücken durch Kunden, Installateure oder Dritte sind verboten. Beschädigte Passstücke werden dem Installateur zuzüglich weiteren Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Bei Fehlen des Passstückes ist dieses durch die Installationsfirma bei der Eniwa AG zu bestellen. Allfällige Kosten für die Erstellung trägt der Netzanschlussnehmer.

6.4 Fernauslesung

Für die Übertragung von Messsignalen ab einem Verrechnungszähler auf ein Energieleitsystem stellt die Eniwa AG verschiedene kostenpflichtige Lösungen mittels M-Bus, Impulsen o. ä. zur Verfügung.

6.5 Privatzähler

Private Unterzähler (Submeter) müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

7 Ausserbetriebnahme

7.1 Temporäre Ausserbetriebnahme

Jede temporär stillgelegte Gasinstallation ist:

- a. allfällig gasfrei zu machen durch Spülung mit Luft oder inertem Gas, wobei das durch den Spülvorgang verdrängte Gas gefahrlos ins Freie abzuleiten ist
- b. dicht zu verschliessen, z. B. mittels Gewindekappen, -stopfen oder Blindflanschen. Geschlossene Absperrarmaturen gelten nicht als dauerhaft dichter Leitungsverschluss.

7.2 Stilllegung

Jede still zu legende und definitiv ausser Betrieb zu nehmende Gasinstallation ist:

- a. von der gasführenden Installation abzutrennen.
- b. gasfrei zu machen durch Spülung mit Luft oder inertem Gas, wobei das durch den Spülvorgang verdrängte Gas gefahrlos ins Freie abzuleiten ist.
- c. dicht zu verschliessen (z. B. mit Gewindekappen, -stopfen oder Blindflanschen).
- d. falls möglich, sollte die stillgelegte Gasinstallation ausgebaut werden.
- e. Stillgelegte Hausanschlussleitungen können auf Verlangen der Eniwa AG an der Versorgungsleitung gemäss den Bestimmungen aus den AGB auf Kosten des Eigentümers, demontiert werden.

8 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen TAB Gas treten ab 1. Januar 2020 in Kraft und ergänzen die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Eniwa AG.

Copyright

© Eniwa AG

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Das Dokument darf für den persönlichen und gewerblichen Gebrauch heruntergeladen und unentgeltlich verwendet werden. Jegliche inhaltliche Veränderung des Dokuments sowohl auf Papier- als auch auf digitalen Kopien ist untersagt. Ebenso ist das Abtrennen von Illustrationen und Grafiken vom dazugehörigen Text verboten. Die Autoren übernehmen keine Haftung für Fehler in diesem Dokument und behalten sich das Recht vor dieses Dokument ohne weitere Ankündigungen jederzeit zu ändern.

Anhang 1 - Prinzipschema

